

Änderungen der Satzung in der Vertreterversammlung vom 01.12.2016

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 01.12.2016 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung vom 1. Juli 2009 beschlossen:

Teil 3: Mitgliedschaft - Wahlordnung

1. In § 12 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

„(2) Eine mindestens halbtägige Beschäftigung gem. Abs. 1 liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag des Angestellten eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden vorsieht.“

Erläuterung:

In der Satzung ist zur Klarstellung des Status als Mitglied der KVH eine Definition der Halbtagsbeschäftigung erforderlich.

Diese Regelung wurde von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die gesetzliche Neuregelung zu § 77 Abs. 3 SGB V nicht genehmigt und ist deshalb nicht wirksam geworden.

2. In § 78 Abs. 2 d) wird nach dem Komma nach dem Wort „Wahlvorschlägen“ eingefügt: „die erforderlichen Angaben zu den Bewerbern und den Unterstützern,“. § 79 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen. Die Sätze 5 bis 7 –alt- werden zu den Sätzen 4 bis 6 –neu-.

Erläuterung:

Die erforderlichen Detailangaben zu den Wahlvorschlägen sollen einheitlich in der Wahlbekanntmachung geregelt werden.

3. In § 79 Abs. 1 Satz 7 wird das Wort „vollständigen“ gestrichen.

Erläuterung:

Es geht hier zunächst nur um die Dokumentation des Eingangs. Die Vollständigkeit und sonstige Korrektheit des Wahlvorschlags wird dann vom Landeswahlausschuss geprüft (§ 80 Abs. 1).

4. § 80 Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:

„(4)¹ Jeder Wahlberechtigte erhält zwei Umschläge, von denen einer mit dem Aufdruck „Wahlumschlag“ für die Aufnahme des Stimmzettels bestimmt ist.² Der zweite Umschlag hat den Aufdruck „Wahlbrief“ und ist vom Wahlberechtigten zur Einsendung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln zu verwenden.³ Der Wahlbrief wird vom Landeswahlausschuss für die Wahl der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem Buchstaben „A“, für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem Buchstaben „P“, sowie mit der Kreisnummer, dem Namen und der

LANR des Wahlberechtigten versehen. ⁴ Er gilt als Wahlausweis.“

Erläuterung:

technische Klarstellung und sprachliche Überarbeitung

5. In § 81 Abs. 2 Satz 1 wird in der Klammereinfügung das Wort „Liste“ durch das Wort „Listen-“ ersetzt.

Erläuterung:

redaktionelle Änderung: sprachliche Angleichung an § 79

6. § 81 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „² Stimmzettel, die nicht mit dem übersandten „Wahlumschlag“ übermittelt werden, sind ungültig.“ § 82 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Erläuterung:

> Die Kennzeichnung des Wahlbriefs wird abschließend in § 80 Abs. 4 geregelt.

> Die Ungültigkeit bei Nichtverwendung des Wahlumschlags ist systematisch richtiger in § 81 statt in § 82 zusammen mit den anderen Ungültigkeitsgründen zu regeln.

7. § 81 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

Erläuterung:

Konsequenzen der Verspätung werden systematisch richtiger bei den Konsequenzen anderer Mängel in § 82 geregelt.

8. § 82 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu formuliert:

„(2) Die Stimmabgaben werden anhand der Angaben auf den Wahlbriefen in den Wählerlisten vermerkt.

(3) ¹ Über den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Eingang von Wahlbriefen, über die Gültigkeit von Stimmzetteln und über etwaige Mängel bei der Ermittlung des Wahlergebnisses entscheidet der Landeswahlausschuss. ² Ungültige Wahlbriefe, Wahlumschläge und Stimmzettel werden ausgesondert und zu den Wahlakten genommen.

(4) ¹ Für jeden Wahlgang (Ärzte/Psychotherapeuten) sind zwei Zählungen durchzuführen. ² Treten hierbei Unstimmigkeiten auf, so sind sie in geeigneter Weise aufzuklären. ³ Die Zählergebnisse sind von den Wahlhelfern zu dokumentieren und von einem Mitglied des Landeswahlausschusses zu unterzeichnen.“

Erläuterung:

Neuformulierung des Prozesses der Auswertung / Auszählung

9. § 86 Abs. 5 wird mit demselben Text zu § 73 Abs. 5.

Erläuterung:

Redaktionelle Änderung: Die Regelung über die Beschlussfassung des Landeswahlaus-

schusses ist in § 86 nicht sinnvoll und gehört strukturell zu § 73.

10. Im Abschnitt 14 (Teil III a) – Wahlordnung für die Wahl der Kreisobleute - werden die §§ 89 bis 91 wie folgt neu gefasst:

„§ 89

¹ Zusammen mit der Wahl zur Vertreterversammlung findet die Wahl der Obleute in den Kreisen statt. ² Für die Wahl gelten die Bestimmungen des Teiles III dieser Satzung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 90

(1) Für die Wahl der Obleute werden die Wählerlisten nach § 77 Abs. 1 dieser Satzung nach Kreisen aufgeteilt.

(2) Die Mitglieder eines Kreises wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter.

(3) ¹ Bei dem Landeswahlausschuss sind gesonderte Wahlvorschläge für den Obmann und den Stellvertreter einzureichen. ² Eine gleichzeitige Benennung eines Bewerbers als Obmann oder Stellvertreter ist möglich.

(4) ¹ Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für die Wahl des Obmanns und eine Stimme für die Wahl des Stellvertreters. ² Auf dem Stimmzettel sind der zu wählende Obmann aus den Bewerbern für den Obmann und der zu wählende Stellvertreter aus den Bewerbern für den Stellvertreter anzukreuzen.

(5) ¹ Der Wahlberechtigte erhält zu den Umschlägen gem. § 80 Abs. 4 dieser Satzung einen weiteren Umschlag mit dem Aufdruck „Kreiswahlumschlag“. ² Dieser ist zur Aufnahme des Stimmzettels für die Kreiswahl zu benutzen und mit dem Wahlumschlag für die Vertreterversammlungswahl gemeinsam in dem Wahlbrief einzusenden.

(6) ¹ Als Obmann gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. ² Entsprechendes gilt für den Stellvertreter. ³ Sind die danach gewählten in der Person identisch, ist Stellvertreter der Bewerber aus dem Kreis der Stellvertreter mit der zweithöchsten Stimmenzahl.

(7) Die Niederschrift des Landeswahlausschusses gem. § 82 Abs. 6 dieser Satzung hat ferner die entsprechenden Angaben für die Kreiswahl je Kreis und die Namen der gewählten Obleute und Stellvertreter zu enthalten.

§ 91

(1) Gibt es in einem Kreis keinen Obmann bzw. Stellvertreter oder ist in einem Kreis für den Obmann bzw. für den Stellvertreter ein Nachfolger zu wählen, erfolgt dies in einer unverzüglich mit ordnungsgemäßer Bekanntgabe einzuberufenden Kreisversammlung.

(2) ¹ In der Kreisversammlung werden Bewerber für den Nachfolger vorgeschlagen.
² Es findet eine geheime Wahl statt; die sonstigen Formalitäten der Wahlvorbereitung und der Wahlhandlung entfallen.“

Erläuterung:

Die Wahl der Kreisobleute wird vereinfacht. Obmann und Stellvertreter werden aus gesonderten Wahlvorschlägen gewählt. Für die Bewerber sind keine Unterstützer mehr erforderlich.

Die Änderungen treten am Tage der Veröffentlichung nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
